

das Bewußtsein als solches mit den zwei Möglichkeiten, in seinem Wollen dem Gesetz oder dem Gebote zu entsprechen oder nicht zu entsprechen, behaftet voraussetzen. Dieser beiden Möglichkeiten ist sich auch der Einheitler, sei er Herrschaftseinheitler, sei er Lebenseinheitler, selbst bewußt, ist sich also bewußt, daß er, der als Einheitler dem Gesetz oder dem Gebot entsprechend wollen muß, doch anders wollen kann und auch anders unter anderen Umständen handeln wird. Solange er allerdings Einheitler ist, das heißt, dem Gesetze der Lebenseinheit entsprechend will, will er selbstverständlich nicht zugleich auch dem Gesetz oder dem Gebot widersprechend. Als Einheitler weiß sich das menschliche Bewußtsein, so klar ihm auch die Möglichkeit, nicht mehr Einheitler zu sein und dem Gesetz oder dem Gebote widersprechend zu wollen, vorschweben mag, ja eben gerade dann der besonderen Einheit zugehörig und in diese Einheit gebunden mit seinem Wollen.

Dieses „in eine Einheit, sei sie Herrschaft, sei sie Lebenseinheit, Sichgebundenwissen“ nennen wir das Pflichtbewußtsein, das also das Wissen des einzelnen Bewußtseins von jener für sein Wollen bestehenden doppelten Möglichkeit, dem Gesetze und dem Gebote der Einheit zu entsprechen und zu widersprechen, zur Voraussetzung hat. Wir sprechen somit von „Pflicht“ als dem Gebundensein des Bewußtseins in eine Einheit, müssen aber nicht vergessen, daß „Pflicht“ eine Angelegenheit des wollenden Bewußtseins, und das Wort „unbewußte Pflicht“ ein Widerspruch in sich ist.

Dieses mit seinem Wollen in eine Einheit von Bewußtseinswesen Gebundensein (Sichgebundenwissen) steht nun in den einzelnen Fällen solchen Pflichtwollens, in denen es sich ja immer um die betreffende Einheit als Gewolltes handelt, entweder im Lichte der Lust oder im Lichte der Unlust. Früher ist schon darauf hingewiesen, daß wir in solchem Fall das eine Mal die gewollte Einheit als „Mittel zum Zweck“, das